

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

zum Jahresabschluss 2019 des Amtes Ribnitz-Damgarten

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Ribnitz-Damgarten.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss *(bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss)* unter Einbeziehung des Rechnungswesens* des

Amtes Ribnitz-Damgarten

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach § 3 Abs. 6 KPG M-V führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung nach pflichtgemäßen Ermessen durch.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 42 bis 53 GemHVO-Doppik M-V wurden von der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Ribnitz-Damgarten unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers erstellt.

Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Amtes Ribnitz-Damgarten sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Ribnitz-Damgarten sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

**Rechnungswesen = Verfahren zur systematischen Erfassung und Auswertung aller quantifizierbaren Beziehungen und Vorgänge der Unternehmung für die Zwecke der Planung, Steuerung und Kontrolle des betrieblichen Geschehens.*

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 42 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik M-V sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Ribnitz-Damgarten.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Amtes Ribnitz-Damgarten zum 31.12.2019 ergänzend fest:

Die Bilanzsumme beträgt: 104.409,45 EUR

Das Eigenkapital beträgt: 104.409,45 EUR

Das Amt Ribnitz-Damgarten ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Bilanz ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist (bilanzielle Überschuldung).

Zum 31. Dezember 2019 besteht kein Kassenkredit, aber eine Forderung aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand gegenüber der geschäftsführenden Gemeinde i.H.v.: 50.084,07 EUR

Das Jahresergebnis 2019 vor Veränderung der Rücklage beträgt: 25.721,57 EUR

Der Haushaltsausgleich gem. § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V ist sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung gegeben.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Ribnitz-Damgarten hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Über diese Feststellungen hinaus, hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Ribnitz 18.03.2021

Ort, Datum



Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses

des Amtes Ribnitz-Damgarten